

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft

STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG für den Studiengang „Kommunalwirtschaft“ („Master of Arts“)

gültig ab Wintersemester 2014/2015

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Nachhaltige Wirtschaft der HNE Eberswalde hat am 09.07.2014 auf Grundlage von:

- § 9 Absatz 1 bis 3; § 18 Abs.1 bis Abs. 4; §19 Abs. 1 und 2; § 22 Abs.1 und 2; § 72 Abs.2 Nr.:1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBL. I/14, Nr.:18),
- § 3 Abs.1 der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 07. Juni 2007 (GVBL. II/07, S.134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBL. II/10, Nr.:33),
- § 21 der Grundordnung der HNE Eberswalde vom 19.06.2014,
- der Gebührensatzung der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 05. November 2013 und
- der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNE Eberswalde vom 27.07.2009, in der Fassung der seit dem 24.05.2013 gültigen zweiten Änderungssatzung (RSPO)

folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt und spezifiziert, basierend auf der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) vom 27.07.2009, in der Fassung der seit dem 24.05.2013 gültigen zweiten Änderungssatzung, Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum *Master of Arts* in dem dreisemestrigen, berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang „Kommunalwirtschaft“. Sie wird ergänzt durch das Curriculum.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studienganges

Der Masterstudiengang „Kommunalwirtschaft“ hat zum Ziel, den Studierenden eine anwendungsorientierte Managementausbildung zu vermitteln, die sie in die Lage versetzt hochqualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in kommunalwirtschaftlichen Unternehmen oder Kommunalverwaltungen zu übernehmen, die die Beteiligungen dieser kommunalwirtschaftlichen Unternehmen betreuen. Es handelt sich um einen besonderen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang im Sinne des § 9 Abs. 5 S. 4 BbgHG, bei denen sich Praxistätigkeiten und theoretische Studienphasen abwechseln.

§ 3 Studienziele

Der Masterstudiengang „Kommunalwirtschaft“ vermittelt analytische betriebswirtschaftliche Kompetenzen, Methoden- und Sozialkompetenzen. Hierbei wird auf die besondere Situation der Unternehmen in kommunaler Hand eingegangen, die insbesondere durch folgende Strukturmerkmale gekennzeichnet sind.

- Das Unternehmen ist im mittelbaren oder unmittelbaren Eigentum kommunaler Körperschaften oder Zweckverbände.
- Das Unternehmen ist in die konkrete Region eingebunden und im Regelfall nur dort auf dem regionalen Markt tätig.
- Der kommunalwirtschaftliche Betrieb hat eine Grundversorgung bestimmter Waren und Dienstleistungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorgeaufgaben der Kommunen anfallen, sicherzustellen.
- Die unternehmerischen Zielsetzungen sind nicht primär an der Gewinnmaximierung orientiert. Weitergehende Ziele wie Versorgungssicherheit, Bereitstellung preisgünstiger Leistungen für bedürftige Bevölkerungsschichten werden ebenso verfolgt.

§ 4 Einordnung als Weiterbildungsangebot

Der Studiengang Kommunalwirtschaft ist ein Weiterbildungsstudienangebot für Absolventen grundständiger Studiengänge der Fachrichtung jeglicher Studienrichtungen. Er dient der Spezialisierung und theoretischen Fundierung von Fach- und Führungskräften in kommunalwirtschaftlichen Unternehmen und Kommunen, die Beteiligungen an kommunalen Unternehmen halten.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 - a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der eine Regelstudienzeit von in der Regel mindestens 8 Semestern hat bzw. einen Umfang von in der Regel mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten aufweist und
 - b) eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis in Kommunalwirtschaft oder Kommunalverwaltung.

- (2) Bewerber, die die Voraussetzung des § 5 Abs.1 nicht erfüllen, weil sie weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte aufweisen, können für den Studiengang zugelassen werden, wenn sie vor der Zulassung die fehlenden ECTS-Leistungspunkte nach § 6 nachholen, außerhochschulische Kompetenzen nach § 7 nachweisen oder erfolgreich an der Eingangsprüfung nach § 8 teilnehmen.

- (3) Bewerber ohne vorheriges Hochschulstudium können gemäß § 9 (5) BbgHG an einer Eingangsprüfung nach § 8 teilnehmen und nach erfolgreichem Bestehen für den Masterstudiengang Kommunalwirtschaft zugelassen werden.

- (4) Für ausländische Bewerber/innen gilt als sprachliche Zugangsvoraussetzung der Nachweis guter Kenntnisse der deutschen Sprache: „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ mit mindestens viermal der Niveaustufe 4 bewertet, DSH-2 oder vergleichbare Qualifikationen.

§ 6 Fehlende ECTS-Leistungspunkte

- (1) Bewerber, die einen Studienabschluss mit weniger als 240 ECTS haben (Bewerber mit Bachelor oder gleichwertigen Abschlüssen mit 180 bzw. 210 ECTS), können folgende Sonderregelung zum Erreichen der fehlenden Credits bis zur Höhe von 240 ECTS in Anspruch nehmen. Insgesamt können maximal 60 ECTS durch zusätzliche Modulleistungen erworben werden, die bis zum Beginn des Masterstudiums nachzuweisen sind. Die Anwendung der Regelungen nach a) und b) sind auf begründete Einzelfälle beschränkt.
 - a) Bis zu 30 ECTS können durch ein vom Studiengangleiter zu definierendes und von der Hochschule zu bewertendes Praxisprojekt erbracht werden. Dieses Projekt muss einen

konkreten gemeinsam mit dem Studiengangleiter zu definierenden kommunalwirtschaftlichen Inhalt aus dem Arbeitsumfeld des Studierenden haben, es muss konkret abgrenzbar sein und während der laufenden Berufstätigkeit des Studierenden durchgeführt werden können. Das Ergebnis des Projektes wird in einer Projektdokumentation mit bis zu 50 Seiten dargestellt, die entsprechend bewertet wird. Bewertungskriterien sind hier die inhaltliche Richtigkeit, Konsistenz der Struktur und Argumentation, die Definition der Projekterfolgskriterien, die Identifikation von Projektrisikofaktoren und eine kritische Reflexion des Projektergebnisses sowie der Lessons Learned für den Studierenden aus dem Projekt.

b) Bis zu 30 ECTS sind zusätzlich im Rahmen der Basic- oder Advanced Courses aus den Bachelor-Studiengängen des Fachbereiches Nachhaltige Wirtschaft der HNE Eberswalde zu erwerben. Die Festlegung der zu belegenden Module wird mit dem Studiengangleiter in Abhängigkeit von der Vorbildung und dem Vorstudienabschluss des entsprechenden Teilnehmers abgelegt.

(2) Die Erbringung der oben genannten ECTS zur Zulassung zum Master-Studiengang ist auch in einer Teilzeitvariante möglich. Die Regelbelastung pro Semester darf in diesem Fall nicht mehr als 20 ECTS betragen. Die Abstimmung hierüber erfolgt mit dem Studiengangleiter, der dann mit dem Studierenden gemeinsam die konkrete Dauer des Praxisprojektes und die jeweiligen Modulprüfungen unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung des Studierenden individuell festlegt.

§ 7 Nachweis der Qualifikation durch gleichwertige Kompetenzen

(1) Bewerber, die einen Studienabschluss mit weniger als 240 ECTS haben (Bewerber mit Bachelor oder gleichwertigen Abschlüssen mit 180 bzw. 210 ECTS), können auch zugelassen werden, wenn sie gleichwertige Kompetenzen nachweisen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden.

(2) Über die Anrechnung der außerhochschulischen Kompetenzen entscheidet der Studiengangleiter.

§ 8 Eingangsprüfung

- (1) Studienbewerber, die kein Hochschulstudium in Sinne Zugangsvoraussetzungen nach § 5 (3) a abgeschlossen oder nicht hinreichende ECTS i.S. v. § 5 (1a) und (2) haben können sich einer Eingangsprüfung unterziehen. Diese besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit mit zwei Monaten Bearbeitungsdauer und einer Eignungsprüfung in den Modulen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre.
- (2) Die wissenschaftliche Arbeit wird wie eine Abschlussarbeit behandelt. Die Wiederholbarkeit, wie sie für Abschlussarbeiten gilt, ist ausgenommen.
- (3) Die Eingangsprüfung beinhaltet die Module Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre Sie besteht aus einem schriftlichen Prüfungsteil von 120 Minuten und einem 30-minütigen mündlichen Prüfungsgespräch. Es werden die Fach- und Methodenkenntnisse auf einem vergleichbaren Bachelor-Niveau abgeprüft. Es gelten die Bedingungen von § 8 und § 9 der RSPO der HNEE.
- (4) Eine Wiederholung der Eingangsprüfung ist nicht möglich, sie muss in allen Teilen bestanden werden, andernfalls ist keine Zulassung zum Master-Studium möglich.

§ 9 Zulassung und Bewerbung

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.
- (2) Bewerber/innen können sich bis zum 5. September oder zum 28. Februar des jeweiligen Jahres direkt bei der HNEE bewerben.
- (3) Folgende Dokumente sind der Bewerbung für das Zulassungsverfahren beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums, sofern nicht 5 (3) zutrifft
 - b) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in Sinne von § 9 BbgHG (bspw. Abiturzeugnis, Zeugnis der Fachhochschulreife oder anderer Nachweis der Zugangsberechtigung)
 - c) Curriculum vitae
 - d) Ggf. Bestätigungsschreiben des Stipendiengeters zur Übernahme der Studiengebühren, sofern diese übernommen werden.

- e) Ggf. Bestätigungsschreiben zur notwendigen zeitlichen Freistellung des Arbeitnehmers zur Absolvierung des Studiengangs sowohl in den Präsenz- als auch in den Fernstudienphasen, sofern der/die Studierende in Vollzeit berufstätig ist.
 - f) Ggf. Erklärung des kommunalwirtschaftlichen Unternehmens oder der Kommune, die die Praxisphasen des Studiengangs (insbesondere das integrierte Praxisprojekt) und ggf. die Betreuung der Master-Thesis sicherstellt, sofern dies nicht anderweitig sichergestellt ist.
 - g) Bescheinigung der Krankenkasse über das Bestehen eines Krankenversicherungsschutzes
 - h) Bescheinigung über die Exmatrikulation nach Abschluss des vorherigen Studiums.
- (4) Der Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.
- (5) Zur Sicherung der Eingangsqualifikation können Studierende ohne ökonomischen Vorstudienabschluss eine einwöchige Propädeutik besuchen. Die Inhalte der Propädeutik richten sich nach Anlage 1.

§ 10 Aufbau und Kreditierung des Studiums

- (1) Der weiterbildende Master-Studiengang Kommunalwirtschaft ist ein Teilzeitstudiengang. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Der Studiengang ist kompatibel zum europäischen ECTS-System (European Credit Transfer System). 60 mögliche ECTS sind gleichgewichtig auf die drei einzelnen Semester verteilt.
- (2) Das gesamte Studium ist modularisiert und umfasst Pflichtmodule.
- (3) Die Pflichtmodule betragen 45 ECTS, die Master-Arbeit 15 ECTS. Die Inhalte ergeben sich aus dem Curriculum in Anlage 1.
- (4) Struktur, Inhalt und Form der Prüfungen bzw. der Module werden im Curriculum und den Modulbeschreibungen beschrieben. Das Curriculum ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anlage 1).

§ 11 Ablauf

Das Studium gliedert sich in Präsenz- und Praxisphasen. In den Präsenzphasen erhalten die Studierenden Vorlesungen, Übungen und Seminare in den Modulen. Die Praxisphase ergänzt die Präsenzphasen um die praktischen Anwendungen der Fragestellungen. Gleichzeitig wird in der Praxisphase das Selbststudienmaterial und die entsprechenden Referats- und Belegleistungen

erstellt. Zur Vorbereitung der Präsenzphasen und zur Ablegung der Prüfungen wird den Teilnehmern Fernstudienmaterial gedruckt und via e-learning- Plattform der Hochschule zur Verfügung gestellt.

§ 12 Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen

- (1) Art und Umfang der Modulprüfungen sind im Curriculum und den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungen werden in der Regel zum Ende des jeweiligen Moduls bzw. im Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters durchgeführt.
- (2) Sind in einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Modulnote nach Maßgabe der im Curriculum definierten Gewichtung.
- (3) Die während des Studiums erbrachten Leistungen führen, differenziert nach Art und Umfang der Studienleistung, zur Anrechnung akademischer Leistungspunkte im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Durch Akkumulation dienen diese Leistungspunkte der Erreichung des Master-Grades. Entsprechend gilt die Master-Prüfung als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
 - a) sämtliche Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat;
 - b) die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als Durchschnittsnote aller Pflichtmodule, des Kolloquiums und der Master-Thesis. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der vergebenen Leistungspunkte.
- (5) Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit nachgewiesenen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen zur Anerkennung gleichwertiger Leistungen in anderer Form oder verlängerter Zeit wird auf Antrag gewährt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes wird ermöglicht ((BbgHG § 22 (1)).

§ 13 Fristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Es gelten grundsätzlich die Festlegungen der RSPO der HNEE vom 27.07.2009, in der Fassung der seit dem 24.05.2013 gültigen zweiten Änderungssatzung.
- (2) Die zur Erreichung der Semesterleistung (20 ECTS) erforderlichen Modulprüfungen sind bis zum Ende eines jeden Semesters abzulegen. Eine Abmeldung von der Prüfung hat spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Prüfung schriftlich beim Studiengangleiter zu erfolgen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (3) Wiederholungsprüfungen finden spätestens im Prüfungszeitraum des jeweils nachfolgenden Immatrikulationsjahrganges statt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im Verlauf der nächsten zwei Semester nach dem letzten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Nichtbestehen oder Nichteinhaltung dieser Frist ist der Prüfungsanspruch ausgeschöpft. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in der Regel einmal wiederholt werden. Höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung in der letzten möglichen Wiederholung mit „nicht ausreichend (>4)“ bewertet wird; in diesem Fall ist der Prüfungsanspruch ausgeschöpft. In der Folge ist die/der Studierende zu exmatrikulieren.
- (6) Die Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist vom Prüfling vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt anzuzeigen. Die/der Studierende erhält vom Prüfungsamt eine Genehmigung zur Teilnahme an der Prüfung, die sie/er vor der Prüfung der/dem Prüfer/in übergibt.

§ 14 Master-Arbeit (Thesis)

- (1) Die Master-Arbeit wird im letzten Semester des Master-Studiums angefertigt und hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS. Hierin enthalten ist das Master-Kolloquium in Form einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Master-Arbeit wird im 3. Semester angefertigt. Die Anmeldung zur Master-Arbeit muss bis zum Beginn des 3. Semesters (30.09 oder 31.03.) erfolgt sein. Der Anmeldezeitpunkt ist im Dekanat auf einem Anmeldeformular mit Fachgebiet, Thema (Arbeitsthema), Betreuer (= Erstgutachter), Zweitgutachter und ggf. Besonderheiten zu dokumentieren.

- (3) Für die Erstellung der Arbeit stehen dem Kandidaten maximal 16 Wochen Bearbeitungszeit zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung von max. 8 Wochen gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (4) Das Thema wird von demjenigen Hochschullehrer ausgegeben, betreut und begutachtet, der das entsprechende Fachgebiet vertritt. Der Zweitgutachter übernimmt im Regelfall die Praxisbetreuung der Arbeit. Die Gutachter müssen die Kriterien eines Prüfers gemäß § 15 (5), §15 (6) und § 20 der RSPO erfüllen.
- (5) Die Master-Arbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß im Dekanat abzugeben oder zu übersenden (Ausschlussfrist!). Der Abgabepunkt ist im Dekanat aktenkundig zu machen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. In der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Zusätzlich ist mindestens eines der 3 gebundenen Exemplare (für den 1. Gutachter) der Master-Arbeit mit einer CD/DVD (oder einem anderen geeigneten digitalen Speichermedium) zu versehen, auf welcher die Kopie der gesamten Arbeit (vorzugsweise im MS Word-Format) sowie sämtliche für die Arbeit verwandten Basis- und Metadaten enthalten sind.
- (7) Die Abschlussarbeit wird in einem öffentlichen Kolloquium präsentiert und zur Diskussion gestellt. Die Dauer dieser mündlichen Abschlussprüfung (Verteidigung der Thesis) beträgt insgesamt 60 Minuten für Vortrag, Prüfung und Diskussion umfassen. Das Kolloquium enthält weiterhin eine Diskussion von aktuellen kommunalwirtschaftlichen Themen zwischen Prüfern und den Teilnehmer, der fester Bestandteil der Prüfung ist.
- (8) Die Master-Arbeit wird durch zwei Gutachter bewertet. Die beiden mindestens „ausreichend“ lautenden Noten gehen zu je 50% in die Gesamtnote ein. Sofern die Noten aus beiden Gutachten um mehr als 1,0 voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den drei Gutachten. Der Drittgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

§ 15 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

Das Master-Zeugnis und die Master-Urkunde werden zweisprachig (Deutsch/ Englisch) ausgestellt. Das Zeugnis enthält sämtliche Noten der absolvierten Modulprüfungen, die Note der Master-

Arbeit und die nach den akademischen Leistungspunkten gewichtete Gesamtnote. Das Zeugnis und die Urkunde werden mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt. Dem Zeugnis ist ein Diploma- Supplement beizufügen, welches Informationen insbesondere über die Struktur und die Inhalte des dem Studienabschluss zugrunde liegenden Studiums enthält.

§ 16 Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ verliehen. Es gilt die international übliche Abkürzung „M.A.“.

§ 14 Studiengebühren

- (1) Für das dreisemestrige Master-Studium fallen Studiengebühren an. Die Entrichtung der Studiengebühren erfolgt vom Stipendiengeber/ entsendenden Unternehmen oder vom Studierenden direkt an die Hochschule. Die Gebühren des ersten Semesters sind bis spätestens zu Beginn der ersten Präsenzphase zu entrichten. Die Folgegebühren vor Beginn des jeweiligen Folgesemesters zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Studiengebühren beträgt 3.000 € pro Semester. Die Studiengebühren werden bei Nicht-Antritt des Studienplatzes bzw. Beurlaubung oder Aufgabe des Studienplatzes – auch innerhalb des Semesters – nicht zurückerstattet. Insgesamt fallen aber maximal 3 x 3.000 € Studiengebühr an.
- (3) Beim Besuch der Propädeutik fallen zusätzliche Gebühren in Höhe von 1.500 an.
- (4) Bei der Nachholung von weiteren ECTS gemäß § 6 a und § 6 b sind ebenfalls 3.000 € zu entrichten.
- (5) Für die Teilnahme an der Eingangsprüfung nach § 8 fallen in Summe 3.000 € Betreuungsentgelte und Prüfungsgebühren an.
- (6) Bei selbstzahlenden Studierenden, mit sehr guten Studienleistungen, kann die Studiengebühr auf Antrag ermäßigt werden. Die Studiengebühr kann auf maximal 6.000 € ohne Zusatzmodule (gemäß § 6 a, § 6 b und § 8) ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studiengangleiter.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung unter www.hnee.de in Kraft. Sie gilt für Studierende des Master-Studienganges „Kommunalwirtschaft“ die das Studium ab dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung Kommunalwirtschaft:

1. Curriculum und Inhalte Propädeutik für Nicht-Ökonomen
2. Diploma-Supplement

Beschluss des Fachbereichsrates vom: 09.07.2014

Genehmigt durch den Präsidenten der HNE Eberswalde am: 06.08.2014

Veröffentlicht: 05.11.2014